

Höherer Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ab 2010

Bürgerentlastungsgesetz bringt tatsächlich Entlastung für die Steuerzahler

Durch das Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen, das sog. **Bürgerentlastungsgesetz**, kann ab dem Veranlagungsjahr 2010 ein größerer Teil der **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** in der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben abgezogen werden.

Bislang können für den Abzug der sonstigen Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung) Beträge von maximal 1.500 EUR (sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, Rentner, mitversicherte Ehegatten, Beamte) bzw. 2.400 EUR (z. B. Selbständige, nicht sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer) geltend gemacht werden.

Die jeweiligen Höchstbeträge werden bei zusammenveranlagten Ehegatten getrennt ermittelt und dann addiert.

Neben den sonstigen Vorsorgeaufwendungen besteht der Bereich der Altersvorsorgeaufwendungen, der die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und zur Basis/"Rürup"-Rente umfasst.

Dieser Bereich der sog. Basisversorgung im Alter bleibt von den Neuregelungen durch das Bürgerentlastungsgesetz unberührt. Sie betreffen lediglich den Bereich der sonstigen Vorsorgeaufwendungen.

Durch die Begrenzung des Abzugsbetrags bei den sonstigen Vorsorgeaufwendungen auf 1.500 EUR bzw. 2.400 EUR je Ehegatte wirken sich die Versicherungsbeiträge nur selten in voller Höhe aus.

Ab 2010 wird die Berücksichtigung der sonstigen Versicherungsbeiträge verbessert, indem der gemeinsame Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen von 1.500/2.400 EUR auf 1.900/2.800 EUR angehoben wird.

Es können jedoch **mindestens die bezahlten Beiträge zur Krankenversicherung und zur gesetzlichen Pflichtversicherung** abgezogen werden, auch wenn sie die Höchstbeträge von 1.900/2.800 EUR übersteigen.

Bei den Krankenversicherungsbeiträgen ist aber nur der Teil des Beitrags abziehbar, der auf eine medizinische Grundversorgung entfällt (Basisleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung).

Nicht abzugsfähig sind Beitragsanteile zur Krankenversicherung, die auf über die Grundversorgung hinausgehende Versicherungsleistungen entfallen (z. B. Behandlung durch den Chefarzt, Unterbringung im Einzelzimmer).

Nicht abziehbar sind Beitragsanteile zur gesetzlichen Krankenversicherung, soweit sie der Finanzierung des Anspruchs auf Krankengeld dienen.

Sofern der Steuerpflichtige Anspruch auf Krankengeld oder eine vergleichbare Leistung der Krankenversicherung hat, sind die geleisteten Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung pauschal um 4% zu kürzen.

Das Krankengeld gleicht bei Arbeitnehmern den Verdienstausschlag aus und dient damit nicht dem Ersatz von Krankheitskosten, z. B. für die existenznotwendige ärztliche Versorgung oder die stationäre Unterbringung. Der pauschale Abschlag wurde an den durchschnittlichen Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung für das

Krankengeld bemessen.

Bei Personengruppen ohne Anspruch auf Krankengeld (z. B. Rentner) ist diese pauschale Kürzung der Beiträge zur Krankenversicherung nicht vorzunehmen. Ausgenommen die Beitragsanteile, die auf das Krankengeld entfallen, können gesetzlich Krankenversicherte ihre Krankenversicherungsbeiträge grundsätzlich in voller Höhe als Sonderausgaben absetzen.

Privat Krankenversicherte können ihre Beiträge als Sonderausgaben abziehen, wenn sie auf Vertragsleistungen entfallen, die, mit Ausnahme der auf das Krankengeld entfallenden Beitragsanteile, den Basisleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

Daneben können die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) in voller Höhe geltend gemacht werden.

Auch die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des Steuerpflichtigen für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder, für die ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, sind absetzbar.

Beispiel:

Herr M. ist privat krankenversichert.

Der Beitrag zur Krankenversicherung beträgt 2.400 EUR im Jahr, wovon 10% der Finanzierung von Komfortleistungen dienen. Auf die Basiskrankenversicherung entfällt somit ein Beitragsanteil von 2.160 EUR.

Für die Pflege-Pflichtversicherung und für sonstige Versicherungen hat er jeweils 200 EUR gezahlt.

Beiträge zur Krankenversicherung 2.400 EUR

Beiträge zur Pflegeversicherung 200 EUR

Sonstige Vorsorgeaufwendungen 200 EUR

Summe **2.800 EUR**

höchstens abziehbar sind 2.800 EUR

mindestens jedoch Basiskrankenversicherung 2.160 EUR + Pflegeversicherung 200 EUR 2.360 EUR

anzusetzen sind 2.800 EUR Wenn Herr M. mehr als 2.800 EUR für seine Krankenversicherung ausgibt, angenommen 4.000 EUR, davon 10% für Komfortleistungen, zahlt er für die Basiskrankenversicherung 3.600 EUR.

Dabei ergibt sich folgende Rechnung:

Beiträge zur Krankenversicherung 4.000 EUR

Beiträge zur Pflegeversicherung 200 EUR

Sonstige Vorsorgeaufwendungen 200 EUR

Summe **4.400 EUR**

höchstens abziehbar sind 2.800 EUR

mindestens jedoch Basiskrankenversicherung 3.600 EUR + Pflegeversicherung 200 EUR 3.800 EUR

anzusetzen sind 3.800 EUR

Ab 2010 kann somit ein deutlich höherer Teil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge steuerlich abgezogen werden.

Das Bürgerentlastungsgesetz bringt somit tatsächlich eine Entlastung für die Steuerzahler.

(Rechtsgrundlage: Gesetz zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen "Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung" vom 19.06.2009) (Veröffentlicht im Oktober 2009)